Allgemeine Einkaufs-/Vertragsbedingungen

FRÄGER-Gruppe

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der FRÄGER-Gruppe gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Auftragnehmers und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn die FRÄGER-Gruppe sie schriftlich anerkannt hat. Andernfalls gilt als vereinbart, dass die Bedingungen der FRÄGER-Gruppe auch insoweit gelten, als sie im Widerspruch zu den Bedingungen des Auftragnehmers stehen. Als Anerkennung der Bedingungen des Auftragnehmers gilt weder Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung seitens der FRÄGER-Gruppe.

1.2 Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Bestellungen und Lieferabrufe der FRÄGER-Gruppe gelten als durch den Auftragnehmer angenommen, wenn dieser ihnen nicht innerhalb einer Woche seit Zugang schriftlich widerspricht. Für die Wirksamkeit des Widerspruches kommt es auf den Zugang bei der FRÄGER-Gruppe an. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen den Zugangszeitpunkt der Bestellung/des Lieferabrufes bei sich gegenüber der FRÄGER-Gruppe darzulegen.

1.3 Die FRÄGER-Gruppe ist daneben innerhalb von zwei Wochen ab Absendung eines Angebotes zum Widerruf berechtigt, falls nicht zuvor eine schriftliche Annahme des Auftragnehmers bei der FRÄGER-Gruppe eingeht. Vor Ausführung jeder Bestellung ist die FRÄGER-Gruppe berechtigt, in Absprache mit dem Auftragnehmer, Änderungen der Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderung sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, besteht für die FRÄGER-Gruppe ein Rücktritts-/Kündigungsrecht. Der Auftragnehmer ist ohne Absprache mit der FRÄGER-Gruppe nicht berechtigt, Änderungen in Konstruktion oder Ausführung gegenüber früheren, gleichartigen Lieferungen und Leistungen vorzunehmen.

1.4 Kostenvoranschläge, Erstmuster und Muster im Allgemeinen sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

2 Preise

2.1 Vereinbarte Gesamt- oder Einzelpreise sind Festpreise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nachträgliche Erhöhungen, gleich aus welchem Grunde, sind, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, ausgeschlossen.

2.2 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtung dieser Faktoren zu verlangen. In diesem Fall gilt § 313 BGB. Die Anpassung kann nicht verlangt werden, wenn die Veränderung der Kosten nicht mehr als 10% der kalkulierten Kosten ausmacht. Eine Anpassung scheidet auch dann aus, wenn die dauerhafte Veränderung der Kosten durch Bedingungen außerhalb des Vertrages objektiv ungewiss ist.

2.3 Der Auftragnehmer wird der FRÄGER-Gruppe keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten. Zeigt sich im Laufe der vertraglichen Beziehungen, dass ein Wettbewerber des Auftragnehmers die gleichen Leistungen zu für die FRÄGER-Gruppe günstigeren Preisen oder sonstigen Konditionen anbietet, so ist die FRÄGER-Gruppe berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise analog Ziff. 2.2 dieser Allgemeinen Einkaufs-/Vertragsbedingungen zu verlangen.

3 Termine / Fristen / Verzögerungen

3.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der FRÄGER-Gruppe oder bei dem von dieser bestimmten Empfänger.

3.2 Eine drohende Lieferverzögerung ist der FRÄGER-Gruppe unverzüglich sowie unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen. Die der FRÄGER-Gruppe aufgrund der Zeitverzögerung eventuell zustehenden Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, insbesondere stellt eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung keinen Verzicht auf die der FRÄGER-Gruppe wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche dar.

3.3 Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen, den Nachweis zu führen, dass der Schaden auch bei rechtzeitigem Hinweis entstanden wäre.

3.4 Die FRÄGER-Gruppe ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung, 25 % des Gesamt-Bruttoauftragswertes und im Falle des Leistungsverzugs 0,5 % des Gesamt-Bruttoauftragswertes pro angefangene Kalenderwoche, maximal jedoch 25 % des Gesamt-Bruttoauftragswertes, als Schadenersatz geltend zu machen. Der FRÄGER-Gruppe bleibt nachgelassen, einen den vorgenannten Betrag übersteigenden Schaden darzulegen, welcher sodann vom Auftragnehmer auszugleichen ist. Ebenso kann der Auftragnehmer den Nachweis führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als der zugrundegelegte eingetreten ist.

3.5 Darüber hinaus ist die FRÄGER-Gruppe berechtigt, Mehr- oder Minderleistungen anzuerkennen.

4 Lieferung / Versand

4.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend einer individuell vereinbarten Klausel der Incoterms 2011an die von der FRÄGER-Gruppe angegebene Empfangsstelle. Ist keine individuell vereinbart, gilt die Klausel DDP der Incoterms 2011. Hat die FRÄGER-Gruppe ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Auftragnehmer die von der FRÄGER-Gruppe vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für diese günstigste Beförderungs- und Zustellart. Die Wahl einer günstigen Beförderungsart darf dabei nicht zu Lasten der Transportsicherheit gehen.

4.2 Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die benannte Empfangsstelle auf die FRÄGER-Gruppe über. Bis zur Versendung ist die Ware kostenlos und auf Gefahr des Auftragnehmers für die FRÄGER-Gruppe zu verwahren, anders bei Konsignationslager. Hier gelten die in den separat abgeschlossenen Konsignationslagerverträgen individuell vereinbarten Bedingungen.

4.3 Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Sofern die Verpackung von der FRÄGER-Gruppe nicht vorgegeben ist, hat der Auftragnehmer eine

geeignete Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung der Ware ist der berechnete Verpackungswert anteilig gutzuschreiben.

4.4 Mehrkosten zur beschleunigten Beförderung der bestellten Waren wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder zur Einhaltung eines Liefertermins, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen leistet die FRÄGER-Gruppe frühestens nach Erhalt der mangelfreien, auftragsgemäß gefertigten Ware/Leistung, d. h. die FRÄGER-Gruppe ist berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, wenn die Lieferware fehlerhaft ist. Weitergehende Rechte bleiben unberührt. Die Wahl des Zahlungsmittels steht in im Ermessen der FRÄGER-Gruppe.

5.2 Etwaige Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und – sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören – nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an die FRÄGER-Gruppe. Bei verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

5.3 Zahlungsmittel ist der EURO. Der Auftragnehmer darf daher ohne Zustimmung der FRÄGER-Gruppe nicht in Fremdwährung fakturieren. Wurde ausnahmsweise Preisstellung in ausländischer Währung vereinbart, liegt dem vereinbarten Preis der am Tage der Auftragsbestätigung um 12 Uhr an der Frankfurter Börse notierte Umrechnungskurs des EURO zur betreffenden Auslandswährung zugrunde. Ändert sich dieser bis zum Zahlungstag, so kann jede Seite entsprechende Preisberichtigung fordern.

5.4 Die Aufrechnung mit Forderungen durch den Auftragnehmer ist unzulässig, es sei denn, diese Forderung ist unstreitig oder wurde rechtskräftig festgestellt. Ferner darf der Auftragnehmer Forderungen aus der Geschäftsverbindung nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FRÄGER-Gruppe an Dritte abtreten.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers erlischt mit der bestimmungsgemäßen Verwendung der gelieferten Ware.

6.2 Werden von der FRÄGER-Gruppe Waren an den Auftragnehmer überlassen und mit anderen, nicht der FRÄGER-Gruppe gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt die FRÄGER-Gruppe das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

6.3 Werden Waren der FRÄGER-Gruppe mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftragnehmer der FRÄGER-Gruppe anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Auftragnehmer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für die FRÄGER-Gruppe. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter an Gegenständen, an welchen zu Gunsten der FRÄGER-Gruppe im Sinne vorstehend Ziffer 6.2 Miteigentum besteht, hat der Auftragnehmer die FRÄGER-Gruppe unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat auf erstes Anfordern der FRÄGER-Gruppe diese Waren zu bezeichnen und das geltend gemachte Recht des Dritten anzugeben. Dies gilt auch bei sonstiger Gefährdung von Rechten der FRÄGER-Gruppe. Nachteile, die durch eine unterbliebene oder verspätete Anzeige oder rechtswahrende Maßnahmen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

7 Gewährleistung / Haftung

Ist eine Leistung/Lieferung mangelhaft oder verletzt der Auftragnehmer sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis, stehen der FRÄGER-Gruppe die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ohne Einschränkung zu. Ergänzend hierzu wird folgendes vereinbart:

7.1 Verursacht die Mangelhaftigkeit der Leistung eine Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder drohen hierdurch ungewöhnlich hohe Schäden bei der FRÄGER-Gruppe oder Dritten ist diese berechtigt, auch ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftragnehmer, auf Kosten des Auftragnehmers Mängel zu beseitigen und Schäden zu beheben oder Deckungskäufe vorzunehmen.

7.2 Sofern im Einzelfall keine längeren Gewährleistungsfristen vereinbart sind, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

7.3 Die Verpflichtung zur Untersuchung durch die FRÄGER-Gruppe beginnt erst dann, wenn neben der Ware beim angegebenen Empfänger eine ordnungsgemäße Versandanzeige, das heißt alle erforderlichen Begleitunterlagen der Lieferung des Auftragnehmers vorliegen und die FRÄGER-Gruppe nach Eingang die Vollständigkeit, in dem ihr zumutbaren und technisch möglichen Umfang, geprüft hat.

7.4 Für die Rüge offensichtlicher Mängel gilt eine Frist von 14 Tagen, im Fall des Streckengeschäfts von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei dem Abnehmer der FRÄGER-Gruppe. Andere Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung zu rügen.

7.5 Soweit Lieferungen und Leistungen Mängel in Ausführung und Qualität haben bzw. ohne die geforderte Begleitdokumentation, wie z.B. fehlende Lieferscheine, Erstmusterberichte sowie fehlende Produktkennzeichnung, nebst Qualitätsprüfzeugnissen erfolgen, berechtigt dies die FRÄGER-Gruppe, für jeden Fall einer berechtigten Fehlermeldung, eine Kostenpauschale in Höhe von EURO 150,-- zu berechnen. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der FRÄGER-Gruppe geringere Kosten entstanden sind.

7.6 Bei später auftretenden Mängeln beginnt die Anzeigepflicht erst nach eindeutiger Feststellung des Mangels. Der Auftragnehmer verzichtet diesbezüglich auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn nicht die verspätete Entdeckung auf einer besonders groben Vernachlässigung der üblichen kaufmännischen Sorgfalt beruht.

7.7 Mangelhafte Waren gehen zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers unfrei zurück.

7.8 Der Auftragnehmer tritt der FRÄGER-Gruppe bereits jetzt soweit möglich und gesetzlich zulässig – unbeschadet der Ansprüche der FRÄGER-Gruppe aus vorstehenden Ziffern – alle Ansprüche ab, die ihm aus einem bei der FRÄGER-Gruppe aufgetretenen Mangel oder dem bei der FRÄGER-Gruppe festgestellten Abweichen von einer Garantiebeschaffenheit gegen seinen

Lieferanten/Subunternehmer bzw. Versicherer zustehen. Er wird der FRÄGER-Gruppe zur Geltendmachung solcher Ansprüche auf erstes Anfordern sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen und die Abtretung auf Verlangen dem Dritten anzeigen. Macht die FRÄGER-Gruppe diese abgetretenen Rechte nicht geltend, kann der Auftragnehmer deren Rückübertragung verlangen.

7.9 Nach Wahl der FRÄGER-Gruppe ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Nachbesserung oder –lieferung besteht nicht. Kommt begründet durch den Produktionsablauf bei der FRÄGER-Gruppe eine Nachbesserung oder Nachlieferung durch den Auftragnehmer nicht in Betracht, weil eine mehr als unerhebliche Produktionsverzögerung droht, behält sich die FRÄGER-Gruppe daher vor, Nachbesserung oder Nachlieferung fehlerhafter Lieferware selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Auftragnehmer wird davon in Kenntnis gesetzt. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

7.10 Entstehende Anarbeitungskosten auch bei bestimmungsgemäßer Weiterverarbeitung durch Dritte vor oder im Rahmen der Letztverarbeitung bis zum erstmalig möglichen Erkennen von Fehlern, eventuelle Demontagekosten sowie Aus- und Einbaukosten (versteckte Mängel) gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird bei Inanspruchnahme vorgenannter Regelung von der FRÄGER-Gruppe informiert. Der Auftragnehmer haftet für die Mehrkosten eines notwendigen Deckungsgeschäftes. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche, etwa wegen Produktionsunterbrechung und entgangenem Gewinn, steht der FRÄGER-Gruppe daneben zu.

7.11 Der Auftragnehmer haftet im Übrigen für alle weitergehenden Schäden an Sachen außer der Ware sowie für die Verletzung von Rechten Dritter (Mangelfolgeschäden), die infolge einer Verletzung von Aufklärungs-, Hinweis-, Beratungs- und Instruktionspflichten entstehen.

7.12 Erweist sich die Ware als fehlerhaft und führt dies zu einer Rückrufaktion oder wird die FRÄGER-Gruppe auf Grund einer Beschaffenheitsgarantie des Auftragnehmers, die die FRÄGER-Gruppe gemäß § 443 BGB übernommen hat, in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer die FRÄGER-Gruppe auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen.

7.13 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt auch in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Verbindung der gelieferten Sache mit einer anderen Sache hindert die Ersatzpflicht nicht, wenn die Haftung der FRÄGER-Gruppe gegenüber Dritten durch die weitere Verarbeitung der gelieferten Sache mindestens mit ausgelöst wurde.

7.14 Setzt der Auftragnehmer die Lieferung aus, und hat die FRÄGER-Gruppe in Erwartung der Lieferung bereits Dispositionen getroffen, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt auf Ersatz des Vertrauensschadens, auch wenn der Auftragnehmer aus Rechtsgründen nicht zur Leistung verpflichtet war. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die FRÄGER-Gruppe mit dem Ausfall der Lieferung rechnen musste.

8 Rücktrittsrechte

8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse im Bereich der FRÄGER-Gruppe berechtigen diese - unbeschadet der dieser zustehenden, sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine nur unerhebliche Verringerung des Bedarfs der FRÄGER-Gruppe zur Folge haben.

8.2 Wenn die gleiche oder derselben Warengattung zuzurechnende Ware mehr als einmal fehlerhaft geliefert wird, ist die FRÄGER-Gruppe nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

8.3 Bei jeder Pflichtverletzung des Auftragnehmers, insbesondere bei Lieferverzug, ist die FRÄGER-Gruppe nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen (Nach-) Frist zur Leistung zum Rücktritt berechtigt. Die FRÄGER-Gruppe ist ferner berechtigt, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen, oder vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn für die Lieferung ein verbindlicher Termin vereinbart ist (Fixgeschäft). Pflichtverletzungen sind auch die Nichterfüllung wesentlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie alle Handlungen des Auftragnehmers, in deren Folge das notwendige Vertrauen in die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nachhaltig gestört wird.

8.4 Die FRÄGER-Gruppe ist ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wird, ein solcher Antrag - auch erstmalig und anfechtbar und gleich aus welchem Grund - abgewiesen wird oder ein Umstand bekannt wird, der ein Insolvenzereignis nach §§ 17, 18, 19 InsO darstellt. Für diesen Fall haftet der Auftragnehmer auf Ersatz der Kosten notwendiger Deckungsgeschäfte. Weitergehender Schadensersatz, zum Beispiel wegen notwendiger Deckungsgeschäfte bleibt unberührt.

8.5 Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die FRÄGER-Gruppe berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

9 Beistellungen / Werkzeuge

9.1 Modelle, Zeichnungen, Muster, Gesenke, Beistellungen, Werkzeuge, Lehren und/oder sonstige Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Lieferanten gestellt oder nach Angaben der FRÄGER-Gruppe vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne schriftliche Einwilligung der FRÄGER-Gruppe weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.

9.2 Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FRÄGER-Gruppe angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum der FRÄGER-Gruppe über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Auftragnehmer an den Beistellungen nicht zu.

9.3 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält die FRÄGER-Gruppe in dem Umfang, in dem diese sich an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in das (Mit)Eigentum der FRÄGER-Gruppe über. Sie verbleiben leihweise beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist nur mit Genehmigung der FRÄGER-Gruppe befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer als (Mit)Eigentum der FRÄGER-Gruppe zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und

den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem Anteil der FRÄGER-Gruppe am Ursprungswerkzeug Eigentum der FRÄGER-Gruppe. Bei Miteigentum an einem Werkzeug stehen der FRÄGER-Gruppe ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Auftragnehmers zu.

9.4 Der Auftragnehmer hat Werkzeuge, die im (Mit)Eigentum der FRÄGER-Gruppe stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Werkzeuge sofort an die FRÄGER-Gruppe herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat die FRÄGER-Gruppe nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Auftragnehmers an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Auftragnehmer auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Auftragnehmer hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

10 Geheimhaltung / Informationen

10.1 Der Auftragnehmer wird die ihm von der FRÄGER-Gruppe überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheimhalten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne schriftliche Zustimmung der FRÄGER-Gruppe zugänglich machen und nicht für andere, als die von der FRÄGER-Gruppe bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FRÄGER-Gruppe nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu dieser werben.

10.2 Die FRÄGER-Gruppe behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von dieser zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FRÄGER-Gruppe angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum über. Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon für die FRÄGER-Gruppe auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen der FRÄGER-Gruppe hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

10.3 Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 10.1 wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 fällig. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

11 Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) der FRÄGER-Gruppe für Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hierzu wird er ein Qualitätssicherungssystem nach ISO TS 16949 oder einem anderen mit der FRÄGER-Gruppe vereinbarten Standard aufbauen und unterhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung der FRÄGER-Gruppe. Der Auftragnehmer hat für alle an die FRÄGER-Gruppe gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Aufzeichnungen sind, wenn nicht anders gefordert, mindestens 15 Jahre aufzubewahren und der FRÄGER-Gruppe auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von der FRÄGER-Gruppe angegebene Bestimmungsort.

12.2 Gerichtsstand ist Kassel (Deutschland). Die FRÄGER-Gruppe ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen, sofern der Auftragnehmer prorogationsfähig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist. In diesem Falle sichert der Auftragnehmer zu, sich rügelos am gewählten Gericht zur Sache einzulassen.

12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der FRÄGER-Gruppe und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

12.4 Sollte eine dieser Bedingungen oder eine sonstige Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so gilt als vereinbart, was dem Interesse der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.